



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

**STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 4. Januar 2002**

**auf Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik  
Deutschland zum Entwurf der Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der  
Außenwirtschaftsverordnung  
(CON/2002/2)**

1. Am 3. Dezember 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie um eine Stellungnahme zu einem Entwurf der Sechshundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (nachfolgend als „Verordnungsentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften<sup>1</sup>, da der Verordnungsentwurf Bestimmungen über die Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den Bereichen Währung, Finanzen, Banken, Zahlungssysteme und Zahlungsbilanz enthält. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Das Ziel des Verordnungsentwurfs ist die Änderung gewisser Bestimmungen bezüglich der statistischen Berichtspflichten für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus. Insbesondere werden Freigrenzen für Meldungen Gebietsansässiger erhöht: bezüglich der Bilanzsumme des Direktinvestitionsunternehmens bei ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland und bei deutschen Direktinvestitionen im Ausland von 500 000 Euro auf drei Millionen Euro und für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden von 1 500 000 Euro auf fünf Millionen Euro. Darüber hinaus werden aufgrund der Einführung des Euro Änderungen hinsichtlich der Berichtspflichten der Kreditinstitute für Transaktionen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr vorgenommen.
4. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Verordnungsentwurfs darauf abzielt, die Berichtspflichten der deutschen Wirtschaft zu erleichtern. Die EZB ist der Auffassung, dass sich keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Berichtspflichten der

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Deutschen Bundesbank gegenüber der EZB im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus ergeben, wie im erläuternden Schreiben ausgeführt wird. Die EZB befürwortet Bestrebungen zur Verringerung der Berichtslast im Bereich der Statistik. Die EZB erkennt an, dass die Erhöhung der Freigrenzen zur Verringerung der Berichtslast beitragen kann. Sie geht jedoch davon aus, dass qualitative oder gegebenenfalls quantitative Untersuchungen über die Auswirkungen solcher erhöhter Freigrenzen auf den Umfang und auf andere Qualitätsgesichtspunkte von Daten, die künftig erhoben werden, durchgeführt wurden oder künftig durchgeführt werden.

5. Artikel 1 Absatz 5 des Verordnungsentwurfs sieht eine Änderung der Bewertung von Beständen an Direktinvestitionen vor, um die neue Darstellung der Statistiken für das Euro-Währungsgebiet mit den Beständen zum Ende des Jahres 2002 einzuhalten, d.h. die Anwendung des Marktwertes (zusätzlich zur gegenwärtigen Erfassung des Buchwertes). Die EZB begrüßt diese Änderung sehr.
6. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Januar 2002.

*Der Präsident der EZB*

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG